

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-06-10

Dezernat/ Amt: III / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter: Frau Mikula
Telefon: 545 - 2134

Informationsvorlage Drucksache Nr.

02108/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales und Wohnen
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II, Leistungen für Unterkunft und Heizung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die Absicht des Oberbürgermeisters, die Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II der aktuellen Kostenentwicklung anzupassen, zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist der kommunale Träger für die Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung). Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind¹. Die Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II, Leistungen für Unterkunft und Heizung, in Kraft seit dem 7. November 2005, bestimmt mit Bindungswirkung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Landeshauptstadt Schwerin (ARGE Schwerin) die Grenzen der zu erbringenden Aufwendungen; bei wesentlichen Veränderungen, z.B. durch Preiserhöhungen, ist eine entsprechende Anpassung vorgesehen (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie). Die Richtlinie ist demnach wegen der gestiegenen Kosten im Bereich der Betriebs- und Heizungskosten sowie der Erhöhung der Mehrwertsteuer zu verändern.

Eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen im Bereich der Nettokaltmieten aufgrund von

¹ § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch <SGB> Zweites Buch <II> - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2934, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254)

Veränderungen des qualifizierten Mietspiegels der Landeshauptstadt Schwerin 2008/2009 gegenüber dem Mietspiegel 2004/2005 ist ebenfalls vorzunehmen.
Die im Mietspiegel 2008/2009 durchgeführten Korrekturen ergeben Erhöhungen der Nettokaltmieten in den einzelnen Baualtersklassen, die eine Erhöhung erforderlich erscheinen lassen.

Die daraus erforderlichen einzelnen Veränderungen sind neben redaktionellen Überarbeitungen in der anliegenden Neufassung der Richtlinie dargestellt (Stand: 14. März 2008).

2. Notwendigkeit

Die norminterpretierende Richtlinie ist weiterhin angesichts der hohen Zahl der Leistungsberechtigten einerseits und zum Zwecke der Ausgabeneingrenzung andererseits notwendig, um die Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Da die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen sind, müssen Kostensteigerungen berücksichtigt werden.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Positive Auswirkungen für sozial schwache Familien durch die Anpassung von Sozialleistungen an die allgemein gestiegenen Wohnkosten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Es soll durch die Angleichung an die gestiegenen Kosten neben der Erfüllung des rechtlichen Gebotes mit der Anpassung weiterhin vermieden werden, dass Leistungsberechtigte umziehen müssen. Dadurch wird auch der Gefahr einer Gettoisierung entgegengewirkt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Ansatz des Haushaltsplanes 2008 in der HHSt 48200.69100 – KdU nach § 22 SGB II beträgt derzeit 31.950.000 Euro.

Die Differenz des Gesamtbetrages der LfU (pauschaler Höchstbetrag) ab 2008 zu dem bislang bestimmten Betrage beträgt 7,7 vom Hundert.

Unterstellt wird die Gültigkeit der angepassten Richtlinie ab 1. Juli 2008.

Daraus ergeben sich nach derzeitiger Prognose unter vorgenannten Gesichtspunkten und bei gleich bleibender Anzahl der Bedarfsgemeinschaften voraussichtliche Ausgaben zum Jahresende in Höhe von 31.400.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen durch die Bundesbeteiligung von 28,6 vom Hundert zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in der HHSt 48200.19100 verringert sich der Zuschussbedarf im Budget 503 um 427.000 Euro auf 23.173.600 Euro.

Die mit der HSK-Maßnahme 50.3-XX umzusetzende Reduzierung des Ausgabeansatzes um 200.000 Euro wurde dabei noch nicht berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlich veränderten Rahmenbedingungen einstellen und auf Basis der momentan möglichen Prognose kann die Maßgabe der HSK-Maßnahme 50.3-XX realisiert werden.

Anlagen:

Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II in der ab Inkrafttreten 2008 gültigen Fassung
Kurzsynopse

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellv. des Oberbürgermeisters